



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2010
K(2010) 7573 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

zu Artikel 55a und Anhang IVa des Statuts über Teilzeitbeschäftigung

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

zu Artikel 55a und Anhang IVa des Statuts über Teilzeitbeschäftigung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.3.2004², insbesondere auf Artikel 55a des Statuts und Anhang IVa,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

- (1) die Anstellungsbehörde kann die Einzelheiten zur Durchführung der überarbeiteten Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung festlegen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Der Beamte/Bedienstete kann unter den Voraussetzungen von Artikel 55a und Anhang IVa des Statuts Teilzeitbeschäftigung beantragen.

Artikel 2 – Normale Teilzeitbeschäftigung

1. Normale Teilzeitbeschäftigung kann unbeschadet der geltenden Gleitzeitregelung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu 50, 60, 66, 67³, 7, 75, 80 oder 90% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit genehmigt werden. Die normale Teilzeitbeschäftigung wird somit auf Wochenbasis ausgeübt.

2. Im Voraus wird eine tägliche Arbeitszeit von höchstens achteinhalb Stunden festgelegt. Wenn sie über fünf Stunden beträgt, ist eine mindestens dreißigminütige Mittagspause eingeschlossen.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

³ 25 Wochenstunden (5 Stunden an 5 Tagen).

Artikel 3 –Sonderform der Teilzeitbeschäftigung (Zeitguthaben)

1. Teilzeitbeschäftigung kann auch in Form von Zeitguthaben genehmigt werden. In diesem Fall wird der Beamte/Bedienstete einen oder zwei Monate lang auf Halbzeitbasis besoldet und hat für jeden Monat, in dem seine Bezüge halbiert sind, Anspruch auf 10,5 ganze oder 21 halbe freie Tage.
2. Die Zahl der so erworbenen freien Tage darf die Hälfte der Arbeitstage pro Monat nicht übersteigen.
3. Jährlich dürfen insgesamt höchstens 42 Tage als Zeitguthaben erworben werden.

Artikel 4 - Verfahren

1. Der Beamte/Bedienstete, der eine Teilzeitbeschäftigung ausüben möchte, reicht über seine(n) unmittelbaren Vorgesetzten bei der Anstellungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung ein.
2. In dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung sind der Grund für den Antrag, die Art der Teilzeitbeschäftigung, gegebenenfalls der Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1, die Dauer und die tägliche Arbeitszeit anzugeben.
3. Nach der Stellungnahme des bzw. der Vorgesetzten wird der Antrag der Anstellungsbehörde übermittelt.
- 4a. Bei normaler Teilzeitbeschäftigung wird die tägliche Arbeitszeit einheitlich gekürzt. Auf begründeten Antrag des Beamten/Bediensteten kann die Anstellungsbehörde andere Wochenarbeitszeiten genehmigen, sofern dies mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist. Die Arbeitswoche muss mindestens drei Tage umfassen, die tägliche Arbeitszeit muss mindestens drei Stunden betragen.
- 4b. Ausnahmsweise kann die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller ausschließlich auf Antrag der Dienststelle und aus Gründen, die strikt auf die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Dienstes abzielen, sowie zur Erfüllung spezifischer Aufgaben festgelegte Arbeitszeiten für zwei aufeinanderfolgende Wochen genehmigen, wobei Büro-Anwesenheit und -Abwesenheit entsprechend der gewählten Teilzeitbeschäftigung abwechseln. Die ununterbrochene Abwesenheit vom Büro ist allerdings auf fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränkt.
5. Im Antrag auf Genehmigung der Sonderform der Teilzeitbeschäftigung (Zeitguthaben) werden die Daten der erworbenen ganzen oder halben Tage angegeben.
6. Die Anstellungsbehörde legt in der Genehmigung die Art der Teilzeitbeschäftigung, das Anfangsdatum, die Dauer und die tägliche Arbeitszeit sowie im Fall der Sonderform die Daten der freien halben oder ganzen Tage fest. Die tägliche Arbeitszeit bzw. andere Wochenarbeitszeiten gelten im gesamten genehmigten Zeitraum. Bei der Sonderform können die Daten der erworbenen halben oder ganzen Tage nur im Voraus und mit ausdrücklichem Einverständnis des Dienstvorgesetzten geändert werden.

7. Die Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung kann nicht abgelehnt oder aufgeschoben werden, wenn der Antrag aus einem der folgenden Gründe gestellt wurde:

- Betreuung eines Kindes unter 9 Jahren,
- Betreuung eines Kindes im Alter von neun bis zwölf Jahren, wenn die Arbeitszeitverkürzung nicht mehr als 20 % der regulären Arbeitszeit beträgt,
- Betreuung des Ehegatten, eines Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, eines Bruders oder einer Schwester, wenn diese Person schwer krank oder behindert ist.

Wird die Teilzeitbeschäftigung für eine Weiterbildung oder ab dem 55. Lebensjahr des Antragstellers beantragt, kann der Antrag nur in Ausnahmefällen oder aus zwingenden dienstlichen Gründen, die im Einzelnen anzugeben sind, abgelehnt oder aufgeschoben werden.

Die Anstellungsbehörde übermittelt den Ablehnungs- oder Aufschiebungsbescheid dem Antragsteller und seinem/n Vorgesetzten sowie dem paritätischen Ausschuss für Teilzeitbeschäftigung.

8. Der paritätische Ausschuss für Teilzeitbeschäftigung prüft jede Aufschiebung oder Ablehnung der Genehmigung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, die ihm von dem Antragsteller vorgelegt werden. Er kann die Anstellungsbehörde ersuchen, den Fall erneut zu prüfen.

9. Während der Probezeit eines Beamten/Bediensteten gemäß Artikel 34 des Statuts wird Teilzeitbeschäftigung nur in Ausnahmefällen genehmigt.

10. Abwesenheit wegen Krankheit führt - außer bei Annulierung des entsprechenden Beschlusses durch die Anstellungsbehörde, die ihn erlassen hat - nicht zur Aufhebung oder Aussetzung einer Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung; die Modalitäten des Beschlusses gelten weiter.

Artikel 5 – Wahl oder Ernennung in ein öffentliches Amt

Ein Beamter/Bediensteter, der in ein öffentliches Amt gewählt oder ernannt wurde und dessen Teilzeitbeschäftigung von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 15 des Statuts genehmigt wurde, fällt unter die normale Teilzeitbeschäftigung. Die Anstellungsbehörde legt den Prozentsatz der normalen wöchentlichen Arbeitszeit fest. Die Dauer der Genehmigung entspricht der Dauer des Mandats des Beamten/Bediensteten.

Artikel 6 – Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen

Ein Beamter/Bediensteter, der einen Elternurlaub oder einen Urlaub aus familiären Gründen auf Halbzeitbasis nimmt, fällt unter die normale Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit in Höhe von 50% der normalen Arbeitswoche.

Artikel 7 – Paritätischer Ausschuss für Teilzeitbeschäftigung

1. Der paritätische Ausschuss für Teilzeitbeschäftigung besteht aus drei vom Generaldirektor der GD "Humanressourcen und Sicherheit" bzw. im Fall von Beamten/Bediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle vom Generaldirektor der Forschungsstelle ernannten Beamten/Bediensteten und zwei von der jeweiligen lokalen Personalvertretung ernannten Beamten/Bediensteten.
2. Den Vorsitz führt einer der vom Generaldirektor der GD "Humanressourcen und Sicherheit" ernannten Beamten/Bediensteten oder, in Bezug auf die Gemeinsame Forschungsstelle, einer der vom Generaldirektor der Forschungsstelle ernannten Beamten/Bediensteten. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

Artikel 8 – Widerruf der Teilzeitbeschäftigungsgenehmigung

1. Unbeschadet der Möglichkeit eines Antrags auf Widerruf der Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs IVa des Statuts, kann der Beamte/Bedienstete beantragen, dass die Genehmigung wegen Krankheit rückwirkend widerrufen wird. Einem solchen Antrag kann die Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit wegen Krankheit, der Dauer der Teilzeitbeschäftigung und der Tatsache stattgeben, dass der Antragsteller infolge der Krankheit tatsächlich an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert war, deretwegen er die Teilzeitbeschäftigung beantragt hatte. In solchen Fällen kann die Genehmigung der normalen Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung ab dem ersten Tag der durch ein ärztliches Attest bescheinigten Krankheit widerrufen werden, dessen Original dem ärztlichen Dienst nach dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und spätestens am fünften Kalendertag der Abwesenheit zuzuleiten ist; maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Der Widerruf kann allerdings nicht vor dem ersten Tag des Monats erfolgen, in dem er bei der Anstellungsbehörde beantragt wurde.
2. Unbeschadet der Möglichkeit, den Widerruf der Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs IVa des Statuts zu beantragen, kann der Beamte/Bedienstete bei der Sonderform der Teilzeitbeschäftigung beantragen, dass die Genehmigung wegen Krankheit rückwirkend widerrufen wird. Einem solchen Antrag kann die Anstellungsbehörde stattgeben, wenn sich die Abwesenheit wegen Krankheit auf mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage der gesamten erworbenen Tage erstreckt. In diesem Fall kann die Genehmigung mit Wirkung ab dem ersten Tag der durch ein ärztliches Attest bescheinigten Krankheit widerrufen werden, dessen Original dem ärztlichen Dienst nach dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und spätestens am fünften Kalendertag der Abwesenheit zuzuleiten ist; maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Der Widerruf kann allerdings nicht vor dem ersten Tag des Monats erfolgen, in dem er bei der Anstellungsbehörde beantragt wurde.
3. Wenn der Beamte/Bedienstete im Fall höherer Gewalt nicht in der Lage ist, den Widerruf der Teilzeitbeschäftigung selbst zu beantragen, wird dieser als gegeben vorausgesetzt und in seinem Namen vom GECO seiner GD auf punktuellen Ausnahmebeschluss der Anstellungsbehörde hin ausgeführt.
4. Ist der Widerruf allerdings durch einen Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub begründet, kann er rückwirkend für die gesamte Dauer des genannten Urlaubs gewährt werden, wenn er vor dessen Ende beantragt wurde.

Artikel 9 - Urlaubsanspruch

Der Jahresurlaubsanspruch eines Beamten/Bediensteten, dessen Teilzeitbeschäftigung genehmigt wurde, ist im Beschluss der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung (in Rubrik "III.a Teilzeitbeschäftigung") geregelt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit ihnen wird der Beschluss der Kommission vom 14. April 2004 über Teilzeitbeschäftigung (Verwaltungsmitteilung Nr. 66-2004 vom 18. Juni 2004) aufgehoben und ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 5.11.2010

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission*